

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

27. Jahrgang

Nr. 11

Templin, den 06.05.2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderung der Richtlinie der Stadt Templin
zur Führung des Stadtwappens auf Grund § 10 BbgKVerf

1

1. Änderung

der Richtlinie der Stadt Templin zur Führung des Stadtwappens auf Grund § 10 BbgKVerf

Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am
24.03.2010, geändert am 22.04.2015

- 1) Die Punkte 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:
 4. Auf Antrag kann anderen Personen die Benutzung des Wappens für nichtgewerbliche Zwecke widerruflich durch Entscheidung des Hauptausschusses genehmigt werden. Andere Personen im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche und Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
 5. Im Einzelfall kann nach Prüfung des Antrages ausnahmsweise die Nutzung des Wappens für gewerbliche Zwecke widerruflich durch den Hauptausschuss genehmigt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass sein im Zusammenhang mit dem Stadtwappen hergestelltes und vertriebenes Produkt oder seine mit dem Stadtwappen im Zusammenhang stehende Dienstleistung das Ansehen der Stadt fördert. Der Verwendung des Wappens soll ein örtlicher Bezug zugrunde liegen.
- 2) Die Richtlinie tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 04.05.2015

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

IMPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.